

Marcus Hrnčir, Sigrid Urbanek

Der demokratische Rechtsstaat Österreich **Allgemeine Darstellung der österreichischen Rechtsordnung und** **Grundprinzipien der Bundesverfassung**

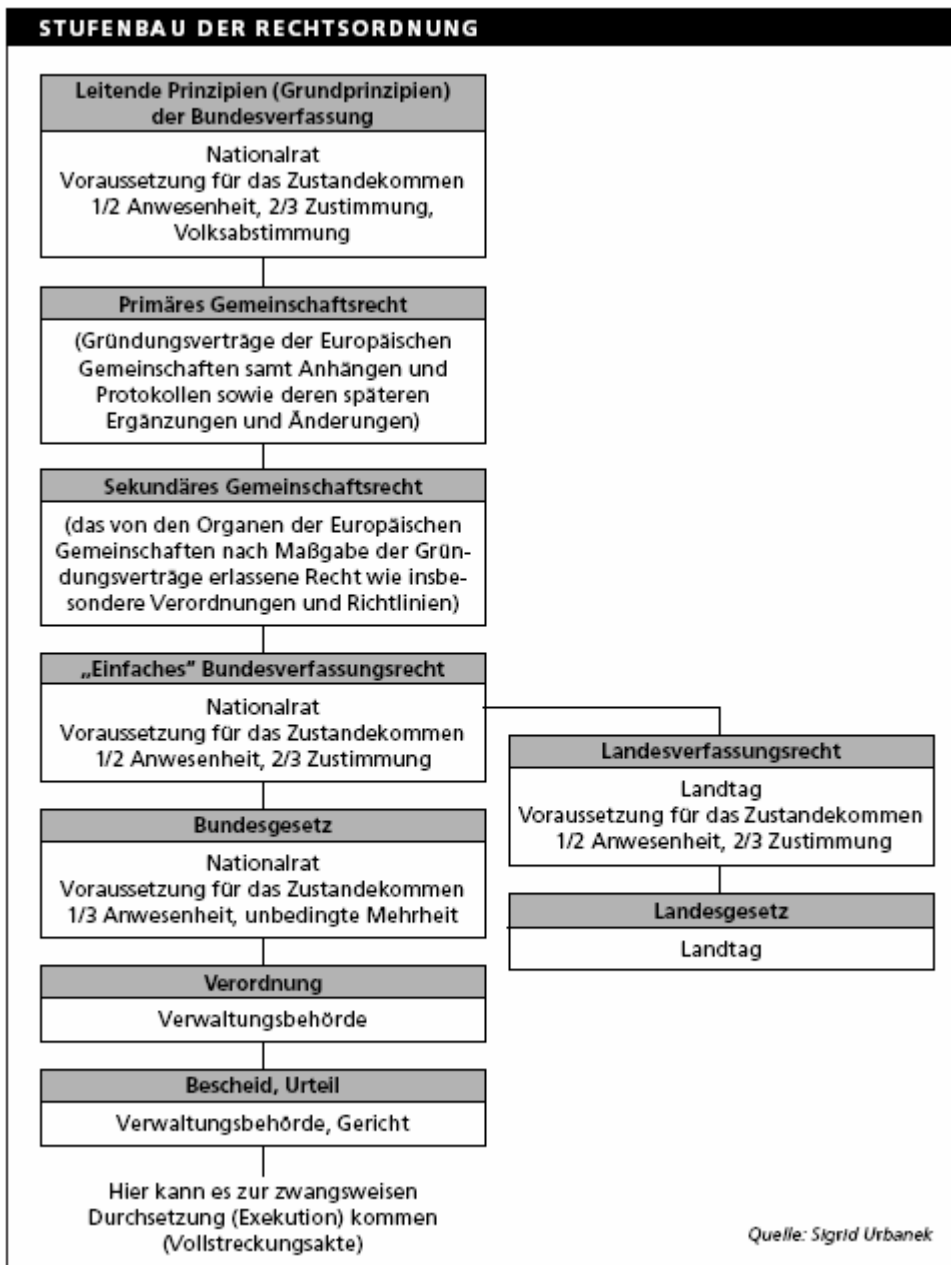
Zum Begriff des Verfassungsrechts

Der Begriff „Verfassung“ meint als juristischer Fachbegriff die Verfassung eines Staates. Es handelt sich hierbei um Gesetze von besonderer Qualität in formeller und materieller Hinsicht. Die besondere Form des Verfassungsrechts ergibt sich daraus, dass es nur in einem besonderen, im Vergleich zur „einfachen“ Gesetzgebung erschwerten Gesetzgebungsverfahren erlassen und abgeändert werden kann. Eine Verfassungsnorm bedarf etwa in Österreich in der Regel einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen im Nationalrat, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, und außerdem der ausdrücklichen Bezeichnung als „Verfassungsgesetz“ bzw. „Verfassungsbestimmung“. Zweck dieser erhöhten Mehrheitserfordernisse ist es, den damit geregelten Inhalten erhöhte Stabilität zu verleihen.

Das Verfassungsrecht befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen der staatlichen Gemeinschaft und ihrer Rechtsordnung und soll der Ausübung politischer Macht eine Basis geben und sie gleichzeitig begrenzen; sie legt sozusagen die „Spielregeln“ des politischen Prozesses fest. Die Verfassung regelt daher das Gesetzgebungsverfahren (Bestellung der Gesetzgebungsorgane, Verfahren der Gesetzgebung u.a.), die Stellung der obersten Organe im Staat (Bundespräsident, Bundesregierung etc.) und enthält umfassende Bestimmungen über den Rechtsschutz und über die Kontrolle staatlichen Handelns durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Mitunter enthält sie auch sogenannte Staatszielbestimmungen oder Gesetzgebungsaufträge (z.B. Umweltschutz oder Sozialstaatsklausel nach dem Bonner Grundgesetz). Die Verfassung ist daher nicht „bloß“ Rechtserzeugungsregel für bestimmte Normen (Verfassungsrecht im formellen Sinn), sondern auch eine materielle Wertordnung, mit welcher der Staat auf die Verwirklichung bestimmter Ziele und Zwecke festgelegt wird (Verfassungsrecht im materiellen Sinn).

Im Mittelpunkt des österreichischen Bundesverfassungsrechts steht das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung 1929 (B-VG), das seit seiner Wiederverlautbarung 1929 mehr als fünfzigmal novelliert worden ist. Neben diesem „Stammgesetz“ gibt es jedoch eine Reihe weiterer Bundesverfassungsgesetze (B-VG) wie etwa das Staatsgrundgesetz von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das dem einzelnen Staatsbürger Grund- und Freiheitsrechte gegenüber dem Staat gewährt, das B-VG über die Neutralität Österreichs 1955 oder das Finanz-Verfassungsgesetz 1948. Weiters besteht in Österreich die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen eines Gesetzes als Verfassungsbestimmung zu beschließen. Schließlich können auch Staatsverträge in Verfassungsrang gehoben werden. Sie gelten dann ebenfalls als Bestandteile des Bundesverfassungsrechts (z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 und ihre Zusatzprotokolle). Dadurch ist das österreichische Verfassungsrecht sehr zersplittert und unübersichtlich geworden und enthält viele Ausnahmeregelungen und Detailbestimmungen. Neben dem Verfassungsrecht des Bundes gibt es auch in jedem Bundesland ein Landesverfassungsrecht. Dieses darf dem Bundesverfassungsrecht nicht widersprechen und ist daher diesem untergeordnet.

Das Verfassungsrecht besitzt in der Hierarchie der Rechtsordnung den höchsten Rang. Alle übrigen Rechtsakte, insbesondere auch die einfachen Gesetze, sind an die Verfassung gebunden. Ein der Verfassung widersprechendes Gesetz ist verfassungswidrig und kann vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Innerhalb der Verfassung unterscheidet man die leitenden Grundsätze der Verfassung (sogenannte Grundprinzipien) und das diesen gegenüber „einfache“ Verfassungsrecht. Ein Verfassungsgesetz, das gegen die leitenden Grundsätze der österreichischen Bundesverfassung verstößt, ist verfassungswidrig.



Die Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung

Jede Staatsordnung baut auf gewissen grundsätzlichen politischen Ideen auf, die ihrer Gestaltung zugrunde gelegt werden. Im Wesentlichen geht es dabei um die Ausübung der Staatsgewalt (Wem steht sie zu? Wie ist sie auszuüben? Wo sind ihre Grenzen?). Eine Regelung dieser Fragen ist der zentrale Sinn einer Verfassung. Je nachdem wie die Verteilung der Staatsgewalt erfolgt, kann man verschiedene Staatstypen unterscheiden. Den leitenden Prinzipien des Verfassungsrechts kommt im System des österreichischen

Bundesverfassungsrechts aber auch eine spezifische verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da jede Gesamtänderung der Bundesverfassung nur nach Durchführung einer Volksabstimmung im Verfahren der Gesetzgebung durchgeführt werden kann. Eine solche Gesamtänderung der Bundesverfassung liegt einerseits dann vor, wenn die Verfassung so umgestaltet wird, dass eines der ihr zugrundeliegenden leitenden Prinzipien aufgegeben wird, andererseits wenn das Verhältnis dieser Prinzipien zueinander wesentlich verändert wird.

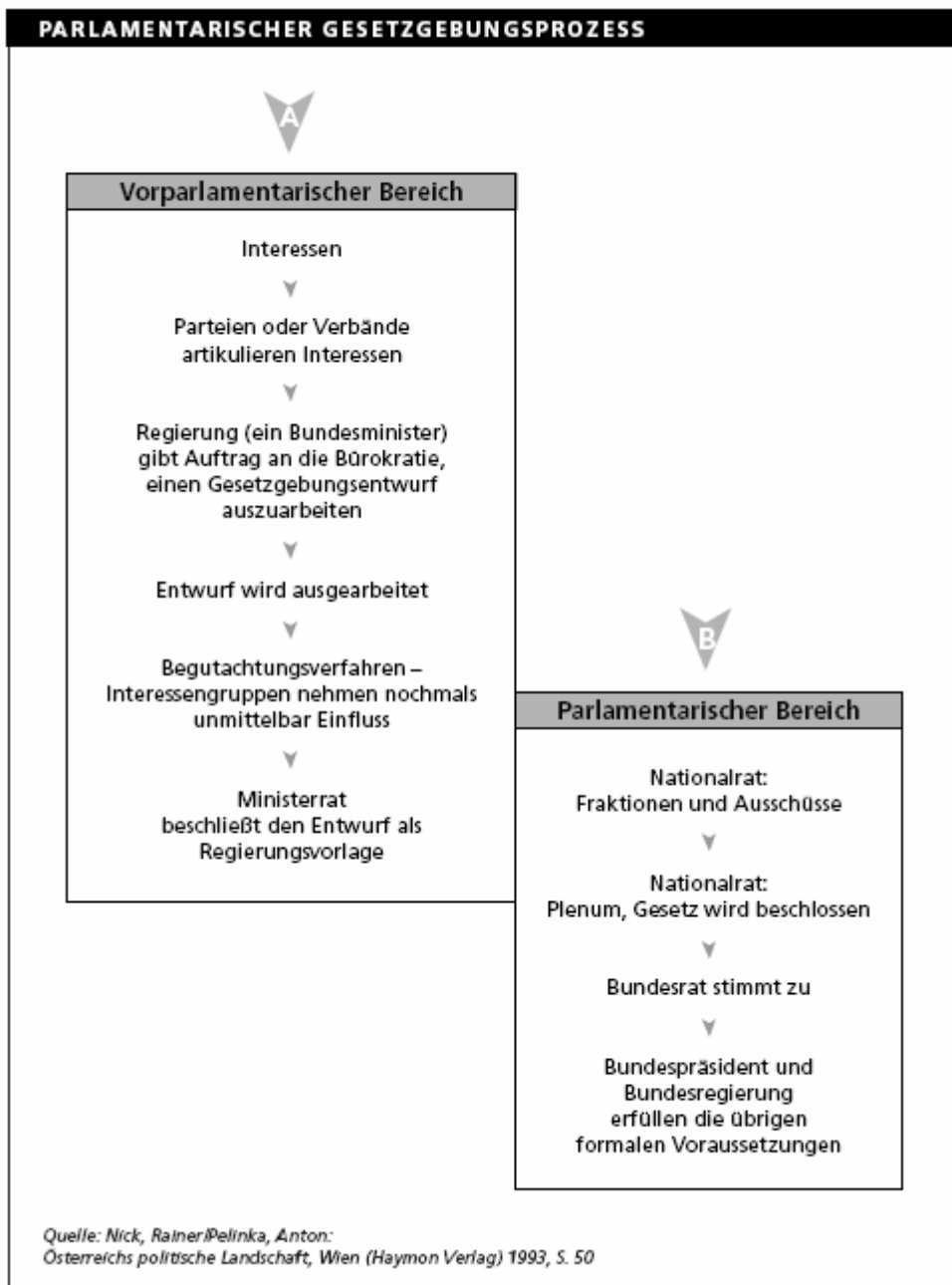
Da mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union das demokratische, das rechtsstaatliche, das gewaltentrennende sowie das bundesstaatliche Grundprinzip der Bundesverfassung in der Weise geändert wurden, dass eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vorlag, war eine Volksabstimmung über den Beitritt erforderlich. Diese leitenden Prinzipien (Grundprinzipien) stellen die höchstrangigen Rechtsvorschriften im Stufenbau der Rechtsordnung dar. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die verfassungsrechtliche Grundordnung. Eine Betrachtung des B-VG zeigt, dass dieses auf mehreren leitenden Prinzipien basiert. Es sind dies das demokratische, das gewaltentrennende, das rechtsstaatliche, das republikanische, das bundesstaatliche und das liberale Prinzip.

Diesem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Freiheit des Einzelnen dann bestmöglich gesichert ist, wenn er an der Rechtserzeugung mitwirken kann. Demokratie bedeutet also, dass die Rechtserzeugung durch das Volk zu erfolgen hat. Die rechtliche Herrschaft in einer Demokratie ist die Herrschaft des Volkswillens, der im Gesetz zum Ausdruck kommt. Dagegen bedeutet Autokratie Rechtserzeugung durch einen Einzelnen und Oligarchie Rechtserzeugung durch eine kleine Gruppe (z.B. Aristokratie). Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung bestimmt: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Das Ideal demokratischer Staatsorganisation ist in der Realität freilich nicht verwirklicht. Es ist weder möglich, dass jeder Einzelne selbst an der gesamten Rechtserzeugung teilnimmt (unmittelbare Demokratie), noch kann gewährleistet werden, dass jedes Gesetz vom Willen dessen, an den es adressiert ist, getragen wird. Auch Demokratie kann daher Herrschaft nicht vermeiden; aber die durch ein allgemeines Gesetz vermittelte Herrschaft der Mehrheit gewährleistet die Freiheit besser als die Herrschaft eines Einzelnen oder einer Minderheit. Das B-VG normiert daher ein System der mittelbaren Demokratie, bei der die Gesetzgebung durch vom Volk gewählte Vertreter zu erfolgen hat und die durch Einrichtungen unmittelbar-demokratischen Charakters (Volksabstimmung, Volksbegehren) modifiziert ist. Auch die Laienbeteiligung in der Gerichtsbarkeit sowie die Volkswahl des Bundespräsidenten sind Elemente einer unmittelbaren Demokratie.

Zentrales Organ der österreichischen Demokratiekonzeption sind somit die Volksvertretungen (repräsentative oder parlamentarische Demokratie). Das B-VG sieht allgemeine Vertretungskörper in allen Gebietskörperschaften vor: den Nationalrat auf Bundes ebene, den Landtag auf Landesebene und den Gemeinderat auf Gemeindeebene. Nur der Nationalrat und die Landtage sind gesetzgebende Körperschaften und als solche Parlamente im echten Sinn. Der Gemeinderat ist juristisch ein Verwaltungsorgan. Die spezifisch demokratische Qualität der Parlamente beruht auf ihrer Wahl durch das Volk. Sie sind daher unmittelbar demokratisch legitimiert. Alle anderen Staatsorgane, ausgenommen der Bundespräsident, leiten ihre Legitimation von den Parlamenten ab. Das Wahlrecht ist ein allgemeines, gleiches, unmittelbares, persönliches, geheimes und freies. Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrats beträgt grundsätzlich vier Jahre. Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte einen Hauptausschuss und dessen ständigen Unterausschuss, denen besondere Aufgaben zukommen. Darüber hinaus sind verfassungsgesetzlich oder aus Zweckmäßigkeitsgründen noch weitere Ausschüsse eingerichtet (z.B. der Justizausschuss und Untersuchungsausschüsse).

Die Gesetzgebung des Bundes obliegt dem Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat, der im Regelfall allerdings nur Einspruch erheben kann (Zweikammernsystem). Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen gewählt. Die Einschaltung einer „Länderkammer“ in die Bundesgesetzgebung wird als Konsequenz des bundesstaatlichen Prinzips gesehen. Die

Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats üben ein freies Mandat aus, d.h. sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keinen Auftrag der Wähler und auch nicht an den Willen einer politischen Partei gebunden. Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats sind nach dem Verfahren im Bundesrat vom Bundeskanzler dem Bundespräsidenten zur Beurkundung vorzulegen. Seine Aufgabe ist es, das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses zu prüfen.



Eine repräsentative Demokratie kann aber praktisch nur dann funktionieren, wenn die Bürger die Möglichkeit haben, sich zu Parteien zusammenschließen. Durch das Parteiengesetz wurde eine Rechtsgrundlage für die politischen Parteien geschaffen und diese als wesentlich für den Bestand der demokratischen Ordnung in Österreich bezeichnet („Parteiendemokratie“). Erst im Zusammenschluss zu Parteien gewinnen die einzelnen Abgeordneten eine effektive Handlungsfähigkeit gegenüber Regierung und Verwaltung. Das freie Mandat garantiert, dass der einzelne Abgeordnete selbst bei Austritt aus seiner Partei sein Mandat nicht verliert. Ein echter Fraktionszwang beim Abstimmungsverfahren wäre daher verfassungswidrig, eine auf Freiwilligkeit beruhende Klubdisziplin ist dagegen durchaus verfassungskonform. Durch ihre Funktion als Vermittler des Volkswillens im demokratischen Willensbildungsprozess üben die

politischen Parteien wesentliche Macht aus. Bedenklich für das rechtsstaatliche System ist allerdings, wenn sich die Parteien zu Machtzentren außerhalb der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Entscheidungsträger entwickeln und diese überlagern.

Eine gewichtige Bedeutung im Gesetzgebungsprozess kommt auch der Bundesregierung zu, da sie in Form eines Gesetzesantrages („Regierungsvorlage“) das Gesetzgebungsverfahren einleiten kann. (Daneben kann ein Gesetzesantrag noch von Mitgliedern des Nationalrats, vom Bundesrat oder durch ein Volksbegehren gestellt werden.) In der Praxis spielen die Gesetzesanträge der Bundesregierung die größte Rolle, da für die Ausarbeitung eines Gesetzesantrages in der Regel umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind, über die die Beamten der Bundesministerien, die den Mitgliedern der Bundesregierung unterstehen, verfügen. Die Entscheidungen über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen von Gesetzen und über deren Inhalt haben sich in der Praxis allerdings mitunter von den verfassungsrechtlich vorgesehenen Instanzen zu anderen gesellschaftlichen Machträgern (politische Parteien, sozialpartnerschaftliche Interessenvertretungen) vorverlagert.

In die Zuständigkeit des Justizministeriums fallen das Straf- und das Zivilrecht, das jeweilige Prozessrecht und das Justizverwaltungsrecht. Bei der Ausarbeitung von Gesetzesanträgen werden in diesem Ressort nicht nur die großen Interessenverbände und zahlreiche weitere interessierte Stellen, sondern auch die Rechtsanwalts- und die Notariatskammern sowie die Richterschaft eingebunden und konsultiert. Eine weitere Besonderheit im Bereich der Justizgesetzgebung besteht darin, dass sich der Justizausschuss des Nationalrates wesentlich stärker und inhaltsreicher in den Vorgang der Gesetzwerdung einbringt, als dies in anderen Bereichen meist der Fall ist. Gesetzesvorlagen werden im Justizausschuss einer eingehenden Prüfung und Diskussion unterzogen. Es entspricht einer gewissen Tradition, die Justizgesetzgebung möglichst aus der Alltagspolitik der Parteien heraus zu halten und unabhängig von der politischen Konstellation soweit als möglich ein Einvernehmen zwischen allen im Parlament vertretenen Parteien anzustreben.

Schon in der älteren Staatstheorie wurde die Staatsgewalt in die drei klassischen Staatsfunktionen geteilt: nämlich in die Gesetzgebung (Legislative), Verwaltung (Exekutive) und Gerichtsbarkeit (Justiz). Seit dem Zeitalter der Aufklärung wurde mit dieser Unterscheidung die Forderung verbunden, dass diese drei Funktionen von verschiedenen, voneinander unabhängigen Staatsorganen ausgeübt werden sollen („Gewaltentrennung“). Dem lag der Gedanke zugrunde, dass im Gegensatz zur absoluten Monarchie nicht die gesamte Staatsgewalt in einer Hand konzentriert, sondern auf verschiedene Bereiche aufgeteilt sein sollte, die sich gegenseitig kontrollieren. Im Vordergrund stand dabei die Kontrolle der monarchischen Exekutive durch ein vom Volk gewähltes Parlament. Dieses Staatsmodell setzte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Übergang zur konstitutionellen Monarchie auch in Österreich durch. Funktion der Gesetzgebung ist im Wesentlichen die Erlassung genereller, allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften („Gesetze“). Diese Gesetze sind notwendigerweise allgemein formuliert, da der Gesetzgeber nicht jeden Einzelfall vorhersehen und im Voraus regeln kann. Die nähere Konkretisierung der Gesetze, insbesondere ihre Anwendung im Einzelfall, und ihre Durchsetzung obliegen der Vollziehung, also der Verwaltung und der Gerichte, die sich durch die verschiedene Rechtsstellung der zum Gesetzesvollzug berufenen Organe – Unabhängigkeit im Bereich der Gerichte; Weisungsgebundenheit oder doch Aufsichtsunterworfenheit im Bereich der Verwaltung – unterscheiden.

GEWALTENTRENNUNG

Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Die Gesetzgebung obliegt, wie bereits dargestellt wurde, im Wesentlichen dem Nationalrat auf Bundesebene und den Landtagen auf Landesebene. Die Verwaltung wird in Österreich unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder von den Verwaltungsbehörden geführt. Die obersten Organe der Verwaltung sind auf Bundesebene einerseits der Bundespräsident, der direkt vom Volk gewählt wird, und andererseits der Bundes-

kanzler, der Vizekanzler und die einzelnen Bundesminister, die in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung bilden; sie sind dem Nationalrat gegenüber politisch verantwortlich. Die obersten Organe der Landesverwaltung sind der Landeshauptmann und die Landesregierung. Die Gerichtsbarkeit wird von den ordentlichen Gerichten und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) ausgeübt.

Um Missbrauch der Staatsgewalten zu verhindern, müssen die drei Funktionen im Staat einander gegenüberstehen und gegenseitig ins Spiel gebracht werden, damit eine Kontrolle der Ausübung der Befugnisse erfolgt (z.B. Misstrauensvotum des Parlaments gegenüber der Regierung). Dies hat die organisatorische Konsequenz, dass der Staat spezielle Organe für die Gesetzgebung, für die Verwaltung und für die Rechtsprechung haben muss. Weiters darf das gesetzgebende Organ nicht verwalten und nicht Recht sprechen, ebenso darf das verwaltende Organ weder generelles Recht setzen noch Recht sprechen, das richterliche nicht Recht setzen und nicht verwalten. Die inhaltliche (materielle) Dreiteilung der Staatstätigkeit soll sich mit der organisatorischen (formellen) Dreiteilung der Staatsorgane decken.

Das Denken in den Kategorien der Trennung staatlicher Funktionen ist Kennzeichen einer demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung. Auch die österreichische Bundesverfassung ist vom Gedanken der Gewaltenteilung – wenn auch nicht lückenlos – geprägt. Sie unterscheidet zwischen Gesetzgebung und Vollziehung und innerhalb der Vollziehung wiederum zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Diese drei Staatsfunktionen werden jeweils verschiedenen, organisatorisch getrennten Staatsorganen zugewiesen, die sich gegenseitig kontrollieren sollen. Allerdings ist eine personelle Trennung nicht zwingend vorgeschrieben. In der politischen Realität ist der Gedanke der Gewaltentrennung außerdem nicht zur Gänze verwirklicht, weil Gesetzgebung und Verwaltung (Regierung) von denselben politischen Kräften getragen werden. Die die Regierung tragende Parlamentsmehrheit ist keine zu deren Kontrolle besonders geeignete politische Kraft. Ein gewisser Ausgleich wird hier, vielmehr durch das Mehrparteiensystem (Regierungspartei – Oppositionspartei) geschaffen. Im Bereich der Justiz hingegen zeigt das Prinzip der Gewaltentrennung aufgrund der Unabhängigkeit des Richters Wirksamkeit.

Unter einem Rechtsstaat ist ein Staat zu verstehen, bei dem der Gesetzgeber an die Verfassung und die Vollziehung an das Gesetz (= Legalitätsprinzip) gebunden ist und der entsprechende Einrichtungen zur Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften vorsieht. Dies setzt eine inhaltlich relativ bestimmte Rechtsordnung voraus. Insbesondere müssen die Rechte und Pflichten des Einzelnen gesetzlich relativ präzise festgelegt und damit vorhersehbar sein. Durch die strenge Bindung der Vollziehung (insbesondere der Verwaltung) an allgemein kundgemachte und inhaltlich ausreichend bestimmte Gesetze unterscheidet sich der Rechtsstaat von seinem idealtypischen Gegensatz, dem Polizeistaat. In diesem kann nämlich die Vollziehung (vor allem die Verwaltung) weitgehend selbst und frei entscheiden, ob und wie sie tätig wird. Das bedeutet noch nicht notwendig Willkür, wohl aber, dass die Organe, die für den Staat die Verwaltung besorgen, nicht an allgemein verpflichtende und berechtigende Gesetze, sondern in der Regel nur an interne Weisungen gebunden sind. Es fehlt also eine Rechtsordnung, die den Staat ebenso wie den Bürger bindet.

Von zentraler Bedeutung für den Rechtsstaat ist das sogenannte Legalitätsprinzip, das besagt, dass die gesamte staatliche Vollziehung (also die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit) nur

aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf. Dieser Gedanke hat sich für die Verwaltung erst im Laufe des 19. Jahrhunderts durchgesetzt. Dem Legalitätsprinzip liegen zwei Ziele zugrunde: Zum einen sollen die Staatsorgane an feste, allgemein kundgemachte Regeln gebunden werden, die ihr Handeln für den einzelnen Bürger vorhersehbar und berechenbar machen („Rechtssicherheit“). Zum anderen soll dadurch die Vorherrschaft der demokratisch legitimierten Gesetzgebung (des Parlaments) über die Vollziehung sichergestellt werden; man bezeichnet daher dieses Staatsmodell auch als „demokratischen Rechtsstaat“.

Die österreichische Verfassung bestimmt explizit, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf. Dies gilt nach allgemeiner Ansicht auch für die Gerichtsbarkeit. Da dies der Verfassungsgesetzgeber für selbstverständlich hielt, ist dies in der Verfassung allerdings nicht ausdrücklich normiert. Weiters sieht die Verfassung ein Kontrollsystem vor, das die Einhaltung des Legalitätsprinzips sicherstellen soll. Die Verwaltung wird durch besondere, unabhängige Gerichte, nämlich den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof, kontrolliert.

Kein rechtsstaatliches System ist allerdings in dem Sinn „perfekt“, dass seine Rechtsordnung vollständig präzise und unmissverständlich sein und sein Rechtsschutzsystem jede Rechtsverletzung verhindern könnte. Eine wesentliche Problematik des Rechtsstaates besteht heute überdies darin, dass die Zahl der Rechtsvorschriften und ihre Kompliziertheit stark zugenommen hat („Gesetzesflut“). Dies hat zur Folge, dass die Rechtsordnung für den einzelnen Bürger, ja zum Teil selbst für den ausgebildeten Juristen, zunehmend unüberschaubar und unverständlich geworden ist, so dass oft nur noch schwer feststellbar ist, was wirklich „rechtens“ ist. Durch diese Entwicklung wird letztlich gerade das wesentliche Ziel des Rechtsstaates, nämlich die Rechtssicherheit, gefährdet.

Das republikanische Prinzip bedeutet, dass an der Spitze des Staates ein politisch und rechtlich verantwortliches, durch Wahl bestelltes Organ mit begrenzter Amtsdauer steht: der Bundespräsident. Der Gegensatz zur Republik ist die Monarchie, an deren Spitze in der Regel ein der Öffentlichkeit nicht verantwortliches, durch Erbfolge legitimiertes Organ mit unbegrenzter Amtsdauer steht (Monarch).

Das bundesstaatliche Prinzip bedeutet, dass die Staatsgewalten (Gesetzgebung und Vollziehung) auf verschiedene Organisationen (Bund, Länder) aufgeteilt sind. Ein Bundesstaat ist also ein dezentralisierter Staat. Nach der österreichischen Bundesverfassung sind die Gesetzgebung und die Verwaltung zwischen Bund und Ländern geteilt; die Gerichtsbarkeit ist ausschließliche Bundessache.

Das liberale Prinzip schließlich gewährleistet für bestimmte Bereiche eine Freiheit vom Staate. Es wird aus den Grund- und Freiheitsrechten der österreichischen Bundesverfassung abgeleitet (z.B. Recht auf freie Meinungsäußerung und persönliche Freiheit). Diese schließen staatliche Eingriffe in bestimmte Güter aus bzw. beschränken sie.

Die Staatsfunktion Justiz

Trennung der Justiz von der Verwaltung

Wie bereits dargelegt wurde, ist die österreichische Verfassung vom Prinzip der Gewaltentrennung geprägt. Besonders deutlich ist dieser Grundsatz im Verhältnis Justiz – Verwaltung verwirklicht: Das B-VG bestimmt ausdrücklich, dass die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist. Diese Vorschrift normiert eine organisatorische Trennung und bedeutet zunächst, dass ein und dieselbe Behörde nicht zugleich als Gericht und als Verwaltungsbehörde eingerichtet werden darf. Anders als noch im 19. Jahrhundert, wo in Form der sogenannten „gemischten Bezirksämter“ Behörden existierten, die beide Elemente vereinigten, muss nach geltendem Verfassungsrecht jede Vollzugsbehörde entweder Gericht

oder Verwaltungsbehörde sein. Es ist also verwehrt, ein und derselben Behörde einzelne Agenden zur weisungsfreien, andere aber zur weisungsgebundenen Erledigung zu übertragen.

Weiters folgt aus dem Trennungsgrundsatz, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden zueinander nicht in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen, sondern zwei gleichrangig nebeneinander errichtete Säulen der staatlichen Vollziehung darstellen. Es sind also alle Verflechtungen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden verboten, insbesondere darf keine der beiden Staatsfunktionen einer Kontrolle durch die andere unterliegen. Jeder Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht (und umgekehrt) ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Davon macht das B-VG selbst allerdings hinsichtlich der sogenannten rechtlichen Kontrolle der Verwaltung eine bedeutsame Ausnahme, indem es die gesamte staatliche Verwaltung letztlich einer gerichtlichen Kontrolle unterstellt. Diese Ausnahme hängt mit dem Rechtsstaatsprinzip zusammen, das eine Kontrolle der „abhängigen“ Verwaltung durch unabhängige Gerichte fordert. Allerdings ist diese Aufgabe in Österreich nicht den ordentlichen Gerichten übertragen, sondern es sind hierfür Sondergerichte eingerichtet, nämlich der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof.

Als Kontrollinstanz für die Verwaltung sind auch die sogenannten „Unabhängigen Verwaltungssenaten“ eingerichtet, die aber keine Gerichte, sondern (trotz ihrer Weisungsfreiheit) Verwaltungsbehörden sind.

Die Unabhängigkeit der Richter

Justiz ist die Vollziehung der Gesetze durch die Gerichte. Die Gerichte unterscheiden sich von allen anderen staatlichen Organen, insbesondere von den Verwaltungsbehörden, durch ihre Unabhängigkeit, die verfassungsrechtlich garantiert ist. Im Einzelnen ist dabei zu unterscheiden zwischen sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit. (Dazu auch Ferdinand Kerschner auf S. 82 i.d.B.) Das B-VG bestimmt, dass die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind. Das bedeutet keine völlige Ungebundenheit, sondern dass sie bei ihrer Tätigkeit nur an die Gesetze, nicht aber an interne Anordnungen (Weisungen) einer vorgesetzten Behörde, auch nicht an solche anderer Gerichte oder des Bundesministers für Justiz gebunden sind. Dadurch soll die Möglichkeit politischer Einflussnahme im Einzelfall ausgeschlossen und ein möglichst objektiver Gesetzesvollzug gewährleistet werden. Es ist daher auch nicht zulässig, den Gerichten per Erlass die Rechtsmeinung des zuständigen Bundesministeriums über die Auslegung und Anwendung eines neuen Gesetzes zu dekretieren.

Unabhängigkeit bedeutet jedoch nicht, dass der Richter über dem Gesetz steht; bildlich gesprochen sind die Unabhängigkeit und die Bindung an die Gesetze die Kehrseiten einer Medaille. Ein Richter befindet sich in Ausübung seines richterlichen Amtes bei der Besorgung aller ihm zustehenden gerichtlichen Geschäfte. Die Unabhängigkeit erfasst also vor allem die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe der Justiz, die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen. Eine Ausnahme besteht nur in den Angelegenheiten der sogenannten Justizverwaltung: Darunter versteht man alle jene Tätigkeiten, die der Einrichtung und dem Funktionieren des Justizbetriebes dienen, also im Wesentlichen die Personalverwaltung und die Sachmittelverwaltung (= Errichtung und Verwaltung der Gebäude und Bereitstellen des Sachaufwandes). Soweit diese reinen Verwaltungstätigkeiten Einzelorganen, nämlich den Vorstehern und Präsidenten der einzelnen Gerichte, übertragen sind, gehören sie, auch wenn sie von Richtern ausgeübt werden, nicht zum Bereich der unabhängigen Rechtsprechung. Die damit befassten Richter sind daher in diesen Angelegenheiten ausnahmsweise an die Weisungen ihrer Vorgesetzten und damit letztlich des Bundesministers für Justiz als oberster Justizverwaltungsbehörde gebunden. Jene Justizverwaltungssachen, die nicht Einzelorganen, sondern Kollegialorganen (Senaten) zugewiesen sind (vor allem bestimmte Angelegenheiten im Personalbereich), werden hingegen unabhängig ausgeübt.

Im Gegensatz zu den Gerichten sind die Verwaltungsorgane nicht nur an das Gesetz, sondern grundsätzlich auch an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden. Typisch für die Verwaltung ist also ein System der Über- und Unterordnung, an dessen Spitze die obersten Organe der Verwaltung stehen, wobei jedes vorgesetzte Organ mittels Weisungen vorschreiben kann, wie eine bestimmte Sache zu behandeln und zu entscheiden ist. Dabei erhalten Verwaltungsorgane natürlich nicht permanent Weisungen – sie können aber an Weisungen gebunden und verpflichtet werden, solche Weisungen zu befolgen. Dies gilt prinzipiell sogar für rechtswidrige Weisungen; nur in bestimmten Ausnahmefällen, nämlich wenn die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, darf das nachgeordnete Organ die Befolgung der Weisung ablehnen. Zur Absicherung der sachlichen Unabhängigkeit der Richter sieht die Verfassung die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter vor. Dadurch soll verhindert werden, dass die Weisungsfreiheit durch „Druck von oben“ umgangen werden kann, indem einem Richter etwa angedroht wird, dass er bei Nichtbefolgung einer Anordnung seines Amtes enthoben oder zumindest an eine ihm unliebsame Dienststelle versetzt werden könnte. Ohne eine solche Absicherung wäre die sachliche Unabhängigkeit praktisch wertlos. Diese Garantien stellen somit kein „Privileg“ zur Bevorzugung des Richterstandes vor anderen Staatsbediensteten dar, sondern sollen eine wirklich unabhängige Rechtsprechung gewährleisten und dienen damit letztlich dem Rechtsschutz der Bevölkerung.

Auch bedeuten diese Garantien keine ausnahmslose Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, sondern lediglich eine Einschränkung in zweifacher Hinsicht: Erstens darf eine Amtsenthebung oder eine Versetzung (auf eine andere Dienststelle oder in den Ruhestand) gegen den Willen des Richters nur in bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen stattfinden. Diese Fälle sind im Dienstrecht der Richter, dem Richterdienstgesetz, näher umschrieben. Dort sind für Verstöße gegen Amts- und Standespflichten verschiedene Disziplinarsanktionen vorgesehen, die in gravierenden Fällen bis zur unfreiwilligen Versetzung oder sogar zu einer Dienstentlassung gehen können. Außerdem kann eine unfreiwillige Versetzung an einen anderen Dienort oder in den Ruhestand auch aus anderen wichtigen Gründen (z.B. bei Dienstunfähigkeit) erfolgen. Zweitens darf eine Amtsenthebung oder Versetzung in diesen Fällen nur aufgrund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses stattfinden. Über disziplinäre oder bestimmte dienstrechtliche Maßnahmen gegen Richter entscheiden also nicht Verwaltungsbehörden (auch nicht die Organe der Justizverwaltung), sondern ausschließlich bestimmte Gerichte, und zwar durch Senate, in einem eigenen gerichtlichen Verfahren. Die diesen Senaten angehörenden Richter entscheiden auch in Ausübung dieser Tätigkeit unabhängig, d.h. ohne Bindung an Weisungen. Damit soll jeder auch nur indirekte Einfluss der Verwaltung auf die Justiz unterbunden werden. Dadurch, dass Richter auf Lebenszeit ernannt werden, können sie dem Druck von Politikern und Medien leichter widerstehen.

Andererseits sind Fehlbesetzungen schwerer korrigierbar. Etwa bei psychischen Erkrankungen, die einen Richter unfähig machen, sein Amt auszuüben, kann oft erst durch das zuständige Dienstgericht Abhilfe geschaffen werden.

Der Aufgabenbereich der Justiz

Funktionell sind die Gerichte – wie auch die Verwaltungsbehörden – nach dem B-VG Organe der Vollziehung, ihre Aufgabe besteht also im Vollzug der Gesetze. Aus dem oben dargestellten Trennungsgrundsatz folgt, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden innerhalb ihres jeweiligen Kompetenzbereiches unabhängig von der jeweils anderen Staatsgewalt sind. Alle Aufgaben der Vollziehung müssen daher ausschließlich entweder der Justiz oder der Verwaltung zugewiesen werden, es muss also eine eindeutige Abgrenzung der Kompetenzen vorgenommen werden. Ob nun eine bestimmte Angelegenheit in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Gerichte fällt, ob sie also Verwaltungs- oder Justizsache ist, wird durch gesetzliche Zuständigkeitsregelungen bestimmt. Diese Zuständigkeitsverteilung wird im Einzelnen von der Verfassung nicht festgelegt, sondern ist dem einfachen Gesetzgeber überlassen. So gehören

nach der Jurisdiktionsnorm Privatrechtssachen im Zweifel vor die Gerichte. Aus den Bestimmungen des B-VG über die Kompetenz der Gerichte ergibt sich nur die Garantie eines gewissen Mindestaufgabenbereiches der Gerichte auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechtswesens.

Eine inhaltliche Bindung des Gesetzgebers bei der Zuordnung einer Rechtssache an die eine oder andere Gewalt ist daraus aber nicht abzuleiten. Erst die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK), die in Österreich seit 1964 Verfassungsrang hat, hat inhaltlich und funktionell eine eindeutige verfassungsrechtliche Kompetenzregelung für die Gerichte getroffen. Sie sieht vor, dass jedermann Anspruch darauf hat, dass über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage von einem „Gericht“ entschieden werde. Der Begriff des Gerichts („Tribunal“) der EMRK ist allerdings nicht mit dem Gerichts begriff des B-VG gleichzusetzen. Auch Verwaltungsbehörden können „Tribunale“ im Sinne der EMRK sein, wenn sie bestimmte Kriterien wie insbesondere Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive und den jeweiligen Verfahrensbeteiligten sowie eine gesicherte Amtsdauer der Mitglieder aufweisen. Dies gilt z.B. für die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

ÜBERSICHT ÜBER NATIONALE UND INTERNATIONALE GERICHTSHÖFE

<p>Oberster Gerichtshof Sitz in Wien</p> <p>NATIONAL</p>	<p>Zusammensetzung Präsident, Vizepräsidenten, Senatsvorsitzende und Räte; auf Lebenszeit (65. J.); entscheidet i.d.R. in Senaten aus 5 Richtern; Aufgabe oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen, wobei der Zugang nach Streitwert bzw. Schwere des Delikts beschränkt ist</p>
<p>Verwaltungsgerichtshof Sitz in Wien</p> <p>NATIONAL</p>	<p>Zusammensetzung Präsident, Vizepräsident, sonstige Mitglieder (Senatspräsident u. Räte); berufsmäßig angestellte Richter auf Lebenszeit (65. J.); mindestens 1/3 aus Richteramt; 1/4 aus Berufsstellungen in den Ländern (d.h. möglichst aus dem Verwaltungsdienst der Länder); Jus-Studium u. 10 Jahre Berufserfahrung; Senate mit 5 Mitgliedern Aufgaben entscheidet kassatorisch = nicht in der Sache selbst, sondern hebt rechtswidrige Bescheide auf; Kontrolle u. Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheidbeschwerde: Beschwerde, mit der die Rechtswidrigkeit von Bescheiden von Verwaltungsbehörden behauptet wird • Säumnisbeschwerde: Beschwerde, mit der die Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde behauptet wird
<p>Verfassungsgerichtshof Sitz in Wien</p> <p>NATIONAL</p>	<p>Zusammensetzung Präsident, Vizepräsident, 12 weitere Mitglieder u. 6 Ersatzmitglieder; „nebenamtlich“ auf Lebenszeit (70. J.); Jus-Studium u. 10 Jahre Berufserfahrung; entscheidet im Plenum: mindestens Vorsitzender u. 8 Richter Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzstreitigkeiten zw. Landes- u. Bundesbehörden oder Verwaltungsbehörden u. Gerichten • Prüfung von Verordnungen auf Gesetzwidrigkeit • Prüfung von Gesetzen auf Verfassungswidrigkeit • Prüfung von Staatsverträgen • Überprüfung von Wahlen u. Volksabstimmungen • Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Grundrechte verletzt werden; tritt viermal jährlich in Sessionen zusammen
<p>Europäischer Gerichtshof Sitz in Luxemburg</p> <p>INTERNATIONAL</p>	<p>Zusammensetzung 15 Richter u. 8 Generalanwälte, einvernehmlich durch Regierungen der Mitgliedstaaten der <i>Europäischen Union</i> bestellt für 6 Jahre Aufgaben für Streitigkeiten bei der Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streitigkeiten zw. Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen • Streitigkeiten zw. Gemeinschaftsorganen u. Individuen • Vorabentscheidungsverfahren bei Vorlage von Rechtsfragen durch nationale Gerichte
<p>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Sitz in Straßburg Geregelt in der Europäischen Menschenrechtskonvention 1950</p> <p>INTERNATIONAL</p>	<p>Zusammensetzung so viele Richter wie Mitglieder des Europarates; von Parlamentar. Versammlung des <i>Europarates</i> auf 9 Jahre bestellt; tagt nicht in Permanenz, sondern fallweise in Kammern zu je 9 Mitgliedern; Urteile für Mitgliedstaaten bindend Aufgaben wacht über Einhaltung der durch die Europäische Menschenrechtskommission gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatenbeschwerde durch Mitgliedstaaten gegen andere Mitgliedstaaten • Individualbeschwerde durch Einzelpersonen oder Organisationen gegen Mitgliedstaaten

Quelle: Sigrid Urbanek

Da daher das Privatrecht (Zivilrecht) und das gerichtliche Strafrecht (nicht aber das Verwaltungsstrafrecht; für dessen Vollziehung sind die Verwaltungsbehörden und in zweiter Instanz die Unabhängigen Verwaltungssenaten vorgesehen) von den Gerichten zu vollziehen sind, werden diese Gesetze auch Justizgesetze genannt.

Privatrecht ist jener Teil des Rechts, der die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Bürger untereinander regelt, also die gegenseitigen Rechte und Pflichten (z.B. Schuldrecht, Familienrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht etc.). Unter Strafrecht versteht man dagegen jene Rechtsnormen, die für den Fall ihrer Übertretung eine Bestrafung des Täters vorsehen. Diese Strafe wird von staatlichen Organen verhängt, wobei nach österreichischem Recht sowohl Gerichte als auch Verwaltungsbehörden Strafen verhängen können. Den Gerichten ist die Verhängung von Strafen wegen schwerer Straftaten vorbehalten: Diesen Bereich des Strafrechts nennt man daher „Justizstrafrecht“ (vgl. näher unter Kapitel V). Im Allgemeinen ist die gerichtliche Strafe die schärfere Sanktion als eine „bloße“ Verwaltungsstrafe. Das Privat- und Strafrechtswesen ist aufgrund der Verfassung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, so dass die Bundesländer auf diesen Gebieten grundsätzlich keine Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung haben.

Dagegen wird das von den Verwaltungsbehörden zu vollziehende Recht als Verwaltungsrecht bezeichnet. Allgemein kann gesagt werden, dass das Verwaltungsrecht den Großteil der österreichischen Rechtsordnung ausmacht, dass also der weit überwiegende Teil der Gesetze von Verwaltungsbehörden vollzogen wird. Die Wahrnehmung der Justiz in der Öffentlichkeit konzentriert sich – wohl bedingt durch die Medienberichterstattung – auf die Strafjustiz. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Gerichte neben den rechtsstaatlich sicher besonders bedeutenden Strafverfahren eine Fülle anderer Fälle, anderer Anliegen der Bürger zu bewältigen haben. Pro Jahr haben die Gerichte in Österreich etwa dreieinhalb Millionen Fälle zu bearbeiten und zu erledigen. Dabei versteht sich die Justiz als Dienstleistungsbetrieb; es genügen nicht moderne Justizgesetze und deren zeitgemäße Anwendung, dem Bürger muss Rechtsprechung rasch und effizient verfügbar gemacht werden. Die österreichischen Gerichte verwenden zur Unterstützung dazu die wohl modernste Informationstechnik.

Die Bindung an das Gesetz

Aus der Funktion der Gerichte als Organe der Vollziehung folgt, dass sie bei ihrer Tätigkeit an die Gesetze gebunden sind: Das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip gilt nicht nur für die Verwaltungsbehörden, sondern auch für die Gerichte. Freilich sind die Gesetze als generell-abstrakte Rechtsnormen in den seltensten Fällen so genau formuliert, dass die Tätigkeit der Vollzugsorgane bis ins kleinste Detail vorherbestimmt wäre. Es ist vielmehr gerade die Aufgabe des Vollzugsorgans, das Gesetz auszulegen und auf den Einzelfall anzuwenden. Der Richter hat also jene Wertentscheidung zu ermitteln, die der Gesetzgeber getroffen hat, und dabei nach den anerkannten Regeln der Auslegung vorzugehen (z.B. Auslegung nach dem Wortsinn oder dem Zweck der Norm). Er hat daher bei seiner Entscheidung stets einen gewissen Spielraum, der umso größer ist, je allgemeiner das Gesetz formuliert ist. Manchmal wird dem Richter ein solcher Spielraum vom Gesetzgeber auch ganz bewusst eingeräumt, indem das Gesetz bloß einen Rahmen vorgibt, innerhalb dessen der Richter nach Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden hat. Gesetzesvollziehung ist daher keineswegs bloß technische Anwendung des gesatzten Rechts, sondern notwendigerweise immer auch mit der Anwendung von Wertmaßstäben verbunden und stellt insofern auch rechtschöpfende Tätigkeit dar.

Begrenzt wird dieser Spielraum des Richters aber jedenfalls durch den Wortlaut des Gesetzes, über den er sich grundsätzlich nicht hinwegsetzen darf. Der Richter darf seiner Entscheidung keine unvertretbare Rechtsansicht zugrunde legen. Die unverbrüchliche Einhaltung der Gesetze gehört auch zu den Amtspflichten des Richters, für deren Verletzung er verantwortlich ist.

Die Richter sind grundsätzlich auch an Gesetze gebunden, die sie persönlich für falsch oder sogar für verfassungswidrig halten; die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Ausgenommen davon ist nur der Verfassungsgerichtshof, der unter anderem dazu berufen ist, Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen, und der verfassungswidrige Gesetze aufheben kann. Die übrigen Gerichte können

jedoch beim Verfassungsgerichtshof die Prüfung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung, der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof und die Gerichte zweiter Instanz überdies die Prüfung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes beantragen, wenn sie gegen die Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung aus dem Grunde der Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit Bedenken haben und die Regelung der Verordnung oder des Gesetzes eine für die Gerichtsentscheidung präjudizielle (= entscheidungserhebliche) Frage betrifft. Da die Gerichte an ein Gesetz, solange es in Geltung ist, gebunden sind, dürfen sie keine Entscheidungen „contra legem“, also gegen das Gesetz fällen. Es ist nicht Sache der Rechtsprechung, unbefriedigende Gesetzesbestimmungen zu ändern – dies ist allein dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehalten.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) haben die Gerichte nicht mehr nur die österreichischen Gesetze, sondern auch das (unmittelbar anwendbare) EU-Recht anzuwenden. Das Europarecht ist nämlich grundsätzlich von den jeweiligen nationalen Behörden zu vollziehen. Allerdings kann sich jedes Gericht an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit der Bitte um Auslegung des EU-Rechts wenden, wenn eine derartige Frage im nationalen Ausgangsverfahren entscheidungserheblich ist. Letztinstanzliche Gerichte sind dazu sogar verpflichtet. Dieses sogenannte Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH ist ein Zwischenverfahren, in dem die vom nationalen Richter abstrakt-generell formulierte Rechtsfrage vom EuGH in Form eines Urteils verbindlich entschieden wird. Dadurch wird dem EuGH ermöglicht, das ihm zustehende Auslegungsmonopol für alle Fragen des EU-Rechts zu verwirklichen. Über die Frage, ob der EuGH zur Vorabentscheidung angerufen werden soll, haben die nationalen Gerichte von Amts wegen zu entscheiden.

Einzelfallentscheidung

Aufgabe der Gerichte ist es, in einem konkreten Einzelfall „Recht zu sprechen“, d.h. über einen konkreten zivilrechtlichen Anspruch oder eine konkrete strafrechtliche Anklage unter Anwendung der Gesetze zu entscheiden. Diese Entscheidung (Urteil oder Beschluss) ist, sobald sie rechtskräftig geworden ist, für die beteiligten Personen rechtlich verbindlich und kann notfalls unter Einsatz staatlicher Zwangsmittel durchgesetzt werden. Den gerichtlichen Entscheidungen kommen jedoch keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtswirkungen zu. Insbesondere können sie nicht generelle Verbindlichkeit wie ein Gesetz entfalten, sondern binden immer nur die vom Verfahren konkret betroffenen Einzelpersonen. Dies ist eine Besonderheit der kontinentaleuropäischen Rechtssysteme, in denen der Gesetzesstaat am stärksten ausgeprägt ist. In anderen Rechtskreisen – vor allem im angloamerikanischen – können neben den Gesetzen auch Gerichtsentscheidungen allgemein verbindliche Kraft entfalten, indem die Gerichte grundsätzlich an die wesentlichen Entscheidungsgründe früherer Entscheidungen („Präjudizien“) in ähnlich gelagerten Fällen gebunden sind (sogenanntes „case-law“-System). Der Richter muss dort somit in Einklang mit der bestehenden Rechtsprechung entscheiden.

In den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen und daher auch in Österreich hat es der Richter dagegen grundsätzlich in der Hand, eine gesetzliche Vorschrift anders auszulegen und eine Rechtslücke anders zu füllen, als dies in der bisherigen Rechtsprechung geschehen ist, und kann auf diese Weise zu einem neuen Verständnis der Rechtsordnung beitragen. Allerdings sollte von einer bisher geübten Auslegung eines Gesetzes nur dann abgegangen werden, wenn überzeugende Argumente gegen sie sprechen.

Die dem Recht immanenten Prinzipien der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit lassen es geboten erscheinen, im Zweifel an einer bisher geübten Judikatur festzuhalten. Auch die österreichischen Gerichte orientieren sich daher in der Praxis meist an früheren Entscheidungen (vor allem an solchen höherer Gerichte). Besonders die Urteile des Obersten Gerichtshofes wahren die Kontinuität der Rechtsprechung. In gewissem Umfang ist der Oberste Gerichtshof sogar an seine eigene Rechtsprechung gebunden.

Da die oberstgerichtliche Rechtsprechung eine gewisse Vermutung der Richtigkeit und Beständigkeit in sich trägt, wird es oft als problematisch angesehen, wenn der Oberste Gerichtshof überraschend von seiner Rechtsprechung abgeht (Stichwort: „Rückwirkung der Rechtsprechung“). Dies kann manchmal zu erheblichen Eingriffen in die Rechtsposition der einzelnen Bürger führen. Der Umstand, dass der Rechtsprechung bei der Konkretisierung von Generalklauseln und unbestimmten Gesetzesbegriffen und der Ausfüllung von Gesetzeslücken für das Rechtsleben über den Einzelfall hinaus besondere Bedeutung zukommt, gebietet es jedenfalls, die Rechtsprechung an neue Erkenntnisse mit großer Behutsamkeit anzupassen. Dies darf aber andererseits die Rechtsfortentwicklung keinesfalls behindern oder ausschließen. Erweist sich eine ständige Rechtsprechung aufgrund neuer Erkenntnisse als unzutreffend, so gebietet schon die Bindung der Gerichte an das Gesetz die Abkehr von dieser Gerichtsübung. Anders als bei der Rückwirkung von Gesetzen muss hier der Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in eine gewisse Rechtsübung in den Hintergrund treten.

Die Beschränkung der Gerichte auf die Einzelfallentscheidung ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal von der Verwaltung: Zwar sind auch die Verwaltungsbehörden als Organe der Vollziehung primär zur Gesetzesanwendung im Einzelfall berufen (sie treffen Entscheidungen in Form von „Bescheiden“). Daneben wird ihnen jedoch von der Verfassung die Befugnis eingeräumt, auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen zu erlassen. Auch solche Verordnungen dürfen zwar im Sinne des Legalitätsprinzips nur aufgrund einer (ausreichend bestimmten) gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden, sie sind aber wie ein Gesetz nicht an individuell bestimmte Einzelpersonen, sondern an die Allgemeinheit gerichtet, haben also generelle Wirkung. Verordnungen dienen meist der näheren Konkretisierung von Gesetzen und dürfen nur von Verwaltungsbehörden erlassen werden; die Gerichte haben hingegen in Österreich grundsätzlich keine Befugnis zur Erlassung von Verordnungen.